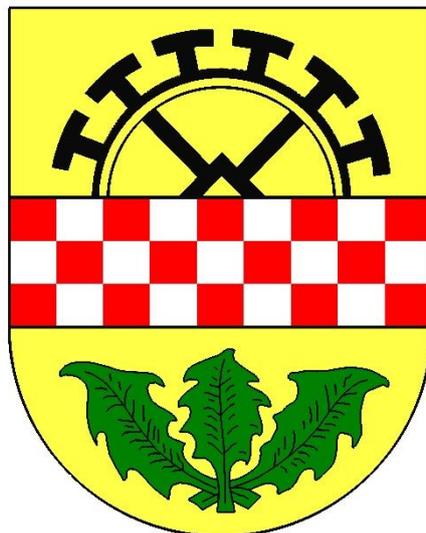


**Standortkonzept und Ermessensrichtlinien**  
**für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer**  
**in der Gemeinde Schalksmühle**



## 1. Ziele

Mit den Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Gemeinde Schalksmühle werden die Verteilung, die Standorte und die Anzahl der Sammelcontainer geregelt.

## 2. Standortkonzept

Die Gemeinde Schalksmühle sieht für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW. Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt.

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs),
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen)
- Belange des Straßen- und Stadtbilds, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds, u. ä.)

Die Gesamtanzahl der Standorte bestimmt sich anhand der Einwohnerzahl (500 Einwohner pro Standort). Die nach diesen Kriterien ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieser Richtlinie dargestellt (Standortliste). Ein Standort kann maximal zwei Altkleidercontainer aufnehmen. Die Anzahl der Container ergibt sich aus der Anlage zu diesem Standortkonzept. Weitere Standorte können bei Bedarf unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien in die Anlage aufgenommen werden. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

## 3. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

Sondernutzungserlaubnisse im Sinne dieser Richtlinien werden ausschließlich befristet erteilt.

Die Erlaubnisse sind mit der Auflage zu erteilen, dass die aufgestellten Altkleidercontainer mindestens alle zwei Wochen zu entleeren und die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes zu reinigen sind. Die Reinigung bezieht sich auch auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidercontainer im Zusammenhang stehen. Die Verwaltung soll den Begünstigten bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen. Stellt sich heraus, dass Container regelmäßig überfüllt sind, ordnet die Verwaltung einen kürzeren Rhythmus für die Entleerung an. Die Altkleidercontainer sind mit Hinweisen für die Benutzerinnen und Benutzer zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) zu kennzeichnen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken.

#### **4. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen; Auswahl- und Vergabeverfahren; Sondernutzungsperiode**

Der Beginn eines neuen Vergabeverfahrens wird zwei Monate vor Beginn der Neuvergabe auf der Internetseite der Gemeinde Schalksmühle ([www.schalksmuehle.de](http://www.schalksmuehle.de)) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für die Standorte gemäß Standortliste ist schriftlich bis zum 31.10.2024 zu stellen.

Die Sondernutzungsperiode beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2027.

Nachträgliche Bewerbungen für offene Standplätze sind möglich.

Die Vergabe der Sondernutzungserlaubnisse erfolgt im Losverfahren, in dem für jeden Container gemäß Anlage zum Standortkonzept aus einem Topf mit allen Bewerbern jeweils ein Los entnommen wird. Will ein Bewerber nur eine begrenzte Anzahl von Behältern aufstellen, so wird dessen Los nach Erreichen der gewünschten Standortzahl aus dem Lostopf entfernt.

Das Ergebnis der Auslosung wird allen Antragstellern unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

#### **5. Übergangsregelung**

Das Verfahren nach Ziffer 4 beginnt nach Inkrafttreten dieser Richtlinien für alle in der Anlage genannten Standorte.

Anschließend sind alle Altkleidercontainer auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu entfernen, es sei denn, das Verfahren nach Ziffer 4 teilt den Antragstellern an entsprechenden Standorten eine neue Sondernutzungserlaubnis zu.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Ratsbeschluss der Gemeinde Schalksmühle vom 23.09.2024 in Kraft.

Schalksmühle, den 23.09.2024  
Der Bürgermeister

(Schönenberg)